

**Große Anfrage der Fraktion der CDU****Fiskalische Auswirkungen des Sanierungsprogramms 2012/2016 auf die Freie Hansestadt Bremen**

Die Freie Hansestadt Bremen befindet sich seit dem Jahr 2011 auf dem Konsolidierungspfad, der vorsieht, dass das strukturelle Finanzierungsdefizit bis zum Jahr 2020 auf null sinkt. Hält die Freie Hansestadt Bremen die für die einzelnen Jahre zwischen 2011 und 2019 vereinbarten Abbauschritte des strukturellen Finanzierungsdefizits ein, erhält sie jährlich 300 Mio. € Konsolidierungshilfen und kann im Jahr 2020 das grundgesetzlich vorgeschriebene Neuverschuldungsverbot für die Länder einhalten.

Neben dem Konsolidierungspfad zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits, der durch § 2 Konsolidierungshilfengesetz festgelegt und in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund konkretisiert ist, gibt es das Sanierungsprogramm nach dem Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG). Das Sanierungsprogramm dient dazu, die Nettokreditaufnahme eines Landes so weit zu verringern, dass eine drohende oder bestehende Haushaltsnotlage abgewendet und der Haushalt nachhaltig saniert wird. Eine dauerhafte Sanierung des Haushalts wird durch die jährliche Rückführung der Nettokreditaufnahme vorgegeben.

Um Differenzen zwischen dem Verfahren des Sanierungsprogramms und dem Konsolidierungsverfahren nach dem Konsolidierungshilfengesetz zu vermeiden, sind bei den Ländern, die Konsolidierungshilfen empfangen, die Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme nach § 5 Abs. 1 StabiRatG aus dem in der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung festgelegten Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits abzuleiten.

Im Rahmen des Sanierungsprogramms werden mit dem betreffenden Land Sanierungsmaßnahmen vereinbart. Die Konsolidierungshilfsländer haben ein ureigenes Interesse, Maßnahmen zur Sanierung des Haushalts umzusetzen, denn bei Nichteinhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen droht der Entzug der Konsolidierungshilfen. Das Sanierungsprogramm und die dort vereinbarten Maßnahmen bieten den betroffenen Ländern zusätzliche politische Rückendeckung für die Durchsetzung der konkreten Maßnahmen.

Die ergriffenen und noch geplanten Maßnahmen sind im Einzelnen detailliert in einem Bericht durch das Land aufzuzeigen. Der Stabilitätsrat prüft die Einhaltung des vereinbarten Sanierungsprogramms. Sofern er dabei eine Abweichung vom vereinbarten Sanierungspfad feststellt, prüft er, ob und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Legt das Land ungeeignete oder unzureichende Vorschläge für Sanierungsmaßnahmen vor oder setzt es die vereinbarten Maßnahmen nur unzureichend um, beschließt der Stabilitätsrat nach § 5 Absatz 3 Satz 1 StabiRatG eine Aufforderung zur verstärkten Haushaltssanierung.

Am 8. Juni 2016 hat der Stabilitätsrat festgestellt, dass die vom Land Bremen für das Jahr 2016 ergriffenen und im Sanierungsprogramm angekündigten Maßnahmen nicht ausreichen, um den vereinbarten Sanierungspfad einzuhalten und hat die Freie Hansestadt Bremen zur verstärkten Haushaltssanierung aufgefordert. Darüber hinaus hat der Stabilitätsrat die Erwartung ausgedrückt, dass die Freie Hansestadt Bremen vereinbarungsgemäß bis Ende Juli 2016 zusätzliche Sanierungsmaßnahmen ergreift.

Die Freie Hansestadt Bremen hat vereinbarungsgemäß im April 2016 den Bericht zum Sanierungsprogramm 2012/2016 übersandt. Zu diesem stellt der Stabilitätsrat

u. a. fest, dass die Höhe der Ausgaben im Jahr 2015 gegenüber denen im Jahr 2014 unverändert blieb; bereinigt um die 2014 erfolgte Rekommunalisierung der Versorgungsnetze ergab sich sogar eine Steigerung um 4,6 %. Die Sozialleistungsausgaben stiegen um 8,7 % und die Zinsausgaben um 6,8 % gegenüber dem Jahr 2014. Die Entlastungswirkungen der dargestellten Sanierungsmaßnahmen seit 2012 summieren sich anhand des Berichts für das Jahr 2015 auf 247 Mio. €.

Wir fragen den Senat:

1. Welche einzelnen Sanierungsmaßnahmen hat der Senat seit 2012 dem Stabilitätsrat vorgelegt, und welche wurden mit diesem vereinbart?
2. Inwiefern wurden die Sanierungsmaßnahmen vollumfänglich, teilweise oder gar nicht umgesetzt?
3. Welche Entlastungswirkung sollte durch jede einzelne Sanierungsmaßnahme in welchen Jahren erzielt werden, und inwiefern wurde die Entlastungswirkung tatsächlich in den einzelnen Jahren erreicht?
4. Welche fiskalischen Auswirkungen hatten die einzelnen Sanierungsmaßnahmen in den einzelnen Jahren des Sanierungsprogramms?
5. Wie bewertet der Senat die fiskalischen Auswirkungen der einzelnen Sanierungsmaßnahmen?
6. Wie bewertet der Senat den Erfolg des Sanierungsprogramms, insbesondere in Bezug auf die Absenkung der Nettokreditaufnahme?
7. Inwiefern hält der Senat eine Fortsetzung des bestehenden Sanierungsprogramms bzw. ein neues Sanierungsprogramm über 2016 hinaus für erforderlich? Welche Sanierungsmaßnahmen soll dieses enthalten?

Jens Eckhoff,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU